

Kostenübernahmeerklärung

bitte vollständig ausgefüllt zurück an Fax **040-428 47 3420**

Die Felder 1.- 6. sind vom anfordernden Terminal/Anschluss oder EVU (nachfolgend "Anforderer" genannt) auszufüllen.

Bitte Druckschrift verwenden.

1. Einsatzort (genaue Bezeichnung):

2. Für die Anforderung des Notfalltechnikfahrzeuges der Hamburg Port Authority durch (Name und Anschrift / STEMPEL / des Anforderers):

3. Notfallmanager (Name) mit Handynummer des Anforderers:

4. Datum und Uhrzeit:

5. Name des anfordernden, autorisierten Mitarbeiters:

6. Unterschrift des anfordernden, autorisierten Mitarbeiters:

Zusatz für die Unfallmeldestelle:

Die Notfalltechnik ist erst nach bestätigter Kostenübernahmeerklärung anzufordern.
(Die Felder Nr. 1. - 6. auf dieser Seite müssen **vollständig** vom Anforderer ausgefüllt sein)

Leistungsbeschreibung:

Nach bestätigter Kostenübernahmeerklärung sorgt die Hamburg Port Authority im Auftrag des Anforderers und im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten für Abhilfe in folgenden Notfällen:

1. Entgleisung eines Radsatzes oder eines Drehgestells von elektrischen Lokomotiven und Brennkraftlokomotiven;
2. Entgleisung von maximal zwei Radsätzen an Kleinlokomotiven;
3. Entgleisung eines oder beider Radsätze von Leichttriebwagen (Schienenomnibusse);
4. Entgleisung eines oder beider Radsätze von Schienenfahrzeugen mit zwei Radsätzen;
5. Entgleisung eines Radsatzes oder Drehgestells von Schienenfahrzeugen mit Drehgestellen sowie
6. Überpufferung von Schienenfahrzeugen mit zwei Radsätzen.

Die Anforderung des Notfalltechnikfahrzeuges umfasst nicht die Leistungen im Sinne eines Notfallmanagements. Dieses obliegt ausschließlich dem Anforderer.

Der Anforderer stellt sicher, dass sich bei Eintreffen des HPA-Notfallfahrzeuges der Notfallmanager oder kompetente und autorisierte Mitarbeiter des Anforderers am Eingangsbereich befinden und die HPA-Mitarbeiter entsprechend in die Örtlichkeiten des Anschlusses und die Notfallsituation eingewiesen werden.

Einsatzkosten:

Jede angebrochene Einsatzstunde wird mit **810,00 Euro**, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe, berechnet und dem Anforderer nach beendetem Einsatz in Rechnung gestellt.

Haftung:

Die Hamburg Port Authority ist nicht verpflichtet, die den Notfall hervorrufende Störung zu beseitigen, wenn dies mit der ihr zur Verfügung stehenden Technik bzw. dem ihr zur Verfügung stehenden Personal technisch nicht leistbar ist (z.B. im Falle eines umgekippten Zuges). Kann die Störung durch die Hamburg Port Authority nicht behoben werden, so ist durch den Notfallmanager des Anforderers die Hilfe Dritter auf eigene Rechnung hinzu zu ziehen.

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Unabhängig von den vorstehenden Ziffern haftet der Anforderer für alle Schäden, die der Hamburg Port Authority durch unterlassene, fehlerhafte oder unvollständige Angaben entstehen, soweit der Anforderer diese zu vertreten hat.

Die Hamburg Port Authority haftet nicht für Schäden, die durch unvorhergesehene Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Witterungseinflüsse) oder nicht zurechenbare Handlungen Dritter entstehen.

Die Hamburg Port Authority haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.